

Beschlussvorlage	Nummer	290/2023
Kämmerei	Datum	16.08.2023
Markus, Sven	Bezug-Nr.	

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	01.09.2023	nichtöffentlich vorberatend
Kreistag	11.09.2023	öffentlich beschließend

Zustimmung zu überplanmäßigem Aufwand im Bereich des Amtes für Teilhabe und Soziales

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bewilligt gemäß § 117 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) überplanmäßige Aufwendungen für den Teilhaushalt 05 - Teilhabe und Soziales in den Bereichen Grundsicherung, Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege in Höhe von bis zu 4.000.000 €.

Sach- und Rechtslage:

Für die Sozialleistungen nach dem Neunten und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX und SGB XII) sind im Haushaltsplan 2023 Transferaufwendungen in Höhe von 96.947.500 € vorgesehen. Für die Aufgaben der Grundsicherung, Eingliederungshilfe sowie der Hilfe zur Pflege werden nunmehr überplanmäßige Aufwandsermächtigungen benötigt:

1. Grundsicherung

Im Bereich der Grundsicherung resultiert der zusätzliche Bedarf aus verschiedenen Faktoren. Zunächst ist festzustellen, dass abweichend zur Planung die Regelbedarfsstufen (RBS) stärker gestiegen sind. Die Leistungen der RBS I haben sich um 53,- € (11,8 %) und die der RBS II um 47,- € (11,6 %) im Vergleich zum Vorjahr erhöht. In den vergangenen Jahren lag der Anstieg beispielsweise in der RBS I zwischen 5,- und 7,- €.

Durch die Anhebung der Regelsätze erfolgte ebenfalls eine Erhöhung der regelsatzabhängigen Mehrbedarfe. Der Mehrbedarf bei Merkzeichen „G“ beträgt z. B. 17 % des Regelsatzes. Das bedeutet, dass Leistungsempfänger, denen bis Dezember 2022 ein Mehrbedarf in Höhe von 76,33 € gezahlt wurde, ab Januar 2023 einen Betrag in Höhe von 85,34 € erhalten. Gleiches gilt für die Mehrbedarfe für Warmwasser, wegen Schwangerschaft oder wegen Alleinerziehung.

Zusätzlich sind die zu erstattenden Heizkosten enorm gestiegen, mit der Folge, dass bei einigen Leistungsempfängern mehr als eine Verdoppelung der Aufwendungen für die Heizung festzustellen ist. Zahlte der Landkreis Leer beispielsweise für einen Leistungsempfänger, unter Berücksichtigung des Regelsatzes, eines Mehrbedarfes Merkzeichen „G“ und Heizkosten, bis Ende 2022 noch monatlich 675,33 € sind dies nun für dieselbe Person ab Januar 2023 monatlich 937,34 € und somit ca. 39 % mehr. Hinzu kommt, dass während der Corona-Pandemie aufgrund der Sozialschutzpakete die Heizkosten bei

Unangemessenheit nicht gesenkt werden durften. In den meisten Fällen werden nach wie vor die vollen Heizkosten getragen. Die sogenannte Gaspreisbremse konnte erst nach Inkrafttreten weitere Steigerungen abfedern. Darüber hinaus ist die Anzahl der Leistungsempfänger von rd. 2.400 im vergangenen Jahr auf nunmehr rd. 2.600 Personen gestiegen.

Aus den vorgenannte Gründen entsteht ein Mehraufwand im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von rd. 2.000.000 €. Dieser Aufwand wird vom Bund zu 100 % refinanziert, sodass der Landkreis Leer im Jahresergebnis kein Defizit zu tragen hat.

2. Eingliederungshilfe

In der Eingliederungshilfe ist ebenfalls eine überplanmäßige Aufwandssteigerung zu verzeichnen. Aufgrund des prognostizierten Jahresergebnisses 2022 wurden die Ansätze für die Aufwendungen in der EGH für das Jahr 2023 sehr restriktiv geplant, wohl wissend um die allgemeine Planungsunsicherheit in diesem Aufgabenbereich. Im Haushaltsvollzug ist festzustellen, dass insbesondere die Aufwendungen im Bereich der qualifizierten Assistenzleistungen um voraussichtlich 3.700.000 € über dem Vorjahreswert liegen. Dieser starke Anstieg war zum Planungszeitpunkt nicht abzusehen.

Mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes ist die Selbstbestimmung des Alltages verstärkt in den Fokus gerückt worden. Aus diesem Grunde wurden die sogenannten qualifizierten Assistenzleistungen gemäß § 78 Abs. 1 SGB IX eingeführt, die zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung erbracht werden. Sie umfassen vor allem Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

Im Haushaltsplan 2023 wurde in der Eingliederungshilfe mit Gesamtaufwendungen in Höhe von 68.611.000 € geplant. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass die Aufwendungen in diesem Jahr auf insgesamt rd. 70.211.000 € steigen werden, sodass ein überplanmäßiger Bedarf von bis 1.600.000 € entstehen wird. Die Refinanzierungsquote dieser Mehraufwendungen durch das Land Niedersachsen liegt bei rd. 70 %.

3. Hilfe zur Pflege

Des Weiteren kommt es in der Hilfe zur Pflege zu erheblichen Mehraufwendungen. Obwohl im Vorfeld mit einer über 18 %-igen Steigerung gegenüber dem Vorjahr geplant wurde, reichen die veranschlagten Haushaltsmittel aufgrund einer tatsächlichen Steigerung von ca. 27,5 % nicht aus. Ursächlich hierfür sind u. a. eine erhöhte Anzahl von Leistungsempfängern und Kostensteigerungen, welche insbesondere in der Anhebung der Pflegesätze in den Pflegeheimen begründet sind. Die Pflegeeinrichtungen geben damit die durch Tarifierhöhungen gestiegenen Personalkosten weiter. Absolut führt dies zu einem Kostenanstieg von ca. 200,- € pro Bewohner. Der zu zahlende Eigenanteil der Bewohner ist mittlerweile so sehr gestiegen, dass die Hilfe zur Pflege erhöhte Aufwendungen zu verzeichnen hat, um den Bewohnern das Leben in den Pflegeeinrichtungen überhaupt zu ermöglichen.

Der Haushalt 2023 sieht Transferaufwendungen für die Hilfe zur Pflege von rd. 5.141.000 € vor. Aktuell ist davon auszugehen, dass bis Jahresende ein Gesamtbedarf von ca. 5.541.000 € entstehen wird, mit der Folge, dass 400.000 € zusätzlich benötigt werden. Auch in diesem Aufgabengebiet erstattet das Land Niedersachsen rd. 70 % der entstehenden Aufwendungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Insgesamt entstehen Mehraufwendungen im Ergebnishaushalt in Höhe von bis zu 4.000.000 €. Hiervon werden rd. 2.000.000 € vom Bund sowie ca. 1.400.000 € vom Land Niedersachsen erstattet. Die Deckung des verbleibenden Betrages erfolgt im Rahmen des Haushaltsvollzugs.

Matthias Groote
Landrat